OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490204/5/Wg

Datum:
Linz, 2. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der K S KG gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 9. Jänner 2018, GZ: Pol96-389-3-2017, betreffend Zwangsstrafe im Sinne des VVG

zu Recht:

I. Der bekämpfte Bescheid wird behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Wels-Land) verfügte am 12. Oktober 2017 um 09.54 Uhr die Betriebsschließung des Lokales „Bistro“ der Beschwerdeführerin (Bf) bei der P Tankstelle in W, I 11, mündlich gegenüber der anwesenden Kellnerin. Am 17. Oktober 2017 wurde der Bf der Bescheid gemäß § 56a GSpG vom 13. Oktober 2017 zugestellt. Mit Bescheiden vom 6. Dezember 2017 und vom 14. Dezember 2017 wurden gegen die Betreiberin Zwangsstrafen gemäß VVG verhängt, nachdem Verstöße gegen die Betriebsschließung festgestellt worden waren. Am 9. Jänner 2018 wurde das Lokal noch immer entgegen der aufrechten Betriebsschließung betrieben, weswegen die Behörde im bekämpften Bescheid eine Zwangsstrafe in der Höhe von 60.000 Euro verhängte, gegen die sich die vorliegende Beschwerde richtet. Die Behörde legte mit Schreiben vom 8. Februar 2018 die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Fest steht, dass das Lokal mittlerweile auf Grund einer Delogierung den Betrieb eingestellt hat.

II. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensablauf bis zur Beschwerdevorlage (8. Februar 2018) ist im Verwaltungsakt dokumentiert. Der Betrieb des Lokales samt Glücksspielgeräten wurde bei einer behördlichen Kontrolle am 9. Jänner 2018 festgestellt und in einem Aktenvermerk samt Lichtbildbeilage festgehalten. In weiterer Folge wurde - wie die belangte Behörde mitteilte - der Betrieb auf Grund einer Delogierung eingestellt (E-Mail ON 2 des Gerichtsaktes).

III. Rechtliche Beurteilung:

Da der Bescheid zu beheben ist, war keine Verhandlung erforderlich (§ 24 VwGVG). Die Behörde nahm die angekündigte Behebung zur Kenntnis (E-Mail ON 4 des Gerichtsaktes).

Unter Bezugnahme auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Sinn einer Zwangsstrafe, einen dem Willen der Behörde entgegenstehenden Willen einer Partei zu brechen. Ist dieser Zweck erreicht, bevor die verhängte Haft vollstreckt oder der als Zwangsstrafe auferlegte Betrag entrichtet worden ist, so wäre es zweckwidrig, auf dem Vollzug der Haft oder der Entrichtung des Geldbetrages zu bestehen, weil hier jedes Moment eines Sühnezweckes oder Besserungszweckes ausscheidet (VwGH 9.5.1990, 89/03/0269). Nach Herstellung des im Auftrag nach § 56a GSpG genannten Zustandes (Betriebsschließung) ist die

angedrohte Zwangsstrafe somit nicht mehr vollstreckbar (vgl. VwGH 2010/17/0039). Der Betrieb wurde mittlerweile auf Grund einer Delogierung eingestellt. Da somit ein durch Zwangsstrafe zu erzwingender Zustand nicht mehr vorliegt, erweist sich die Beschwerde als berechtigt, weshalb wie im Spruch zu entscheiden war. Ein gesonderter Abspruch über den unzulässigen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist damit nicht erforderlich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (E 2010/17/0039) geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl